

EWE TEL GmbH, Postfach 25 09, 26015 Oldenburg

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH
Cloppener Straße 310, 26133 Oldenburg

☎ Tel. [REDACTED]

@ [REDACTED] | www.ewe.de

Ihr Kontakt [REDACTED]

Ihre Zeichen/Nachricht: BK3d-22/018

Klassifizierung: Öffentlich

**Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Fiber Broadband
Hier: Stellungnahme nach 1. Teilentscheidung und Umsetzung durch die
Betroffene nach öffentlich-mündlicher Verhandlung**

11. November 2025

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Verfahren bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung zur 2. Teilentscheidung und nehmen dazu sowie dem abermals überarbeiteten Standardangebotsentwurf der Betroffenen vom 29.10.2025 nochmals kurz Stellung.

Die von EWE TEL mit Stellungnahmen vom 09.12.2022, 10.03.2023, 01.02.2024 und 15.09.2025 gestellten Anträge erhalten wir weiterhin aufrecht.

Die Begriffe werden wie in den vorangegangenen Stellungnahmen verwendet.

A. Zu Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH (2100)

I. Ziffer 4 - Verfügbarkeitsinformation

EWE TEL hat mit Stellungnahme vom 25.11.2022 beantragt, die Betroffene zu verpflichten, die gemäß Ziffer 4 vorzusehenden Verfügbarkeitsinformationen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Die BNetzA hat der Betroffenen unter Ziff. 3.2 des Tenors der 1. Teilentscheidung hingegen Folgendes aufgegeben:

„Die Betroffene hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Statusinformationen, die sie gemäß Ziffer 4.1 und 4.2 bereitstellt, zu garantieren.

Mit Stellungnahme vom 15.09.2025 hat EWE TEL weiter beantragt, die Betroffene zu verpflichten, in Ziffer 4 jeweils eine Vertragsstrafe i.H.d. Stornierungsentgelts zulasten der

Betroffenen für jeden Fall einer Ablehnung, Stornierung oder Kündigung aufzunehmen, welcher auf einer falschen Verfügbarkeitsinformation beruht bzw. für jeden Fall einer Ungleichbehandlung im Verhältnis der Nachfrager untereinander und zum eigenen Retail-Bereich der Betroffenen.

Im Rahmen der öffentlich-mündlichen Verhandlung vom 07.10.2025 wurde ausführlich über die Datenqualität der Betroffenen diskutiert.

Nach Ansicht von EWE TEL ist das Ergebnis dieser Diskussion, dass die Datenqualität der Betroffenen nicht ausreichend ist, um Einzelabnahme- und Commitmentkunden eine hinreichend verlässliche Grundlage für ihre Vermarktung und Bestellung bei der Betroffenen zu ermöglichen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 15.09.2025 beantragt, sollte die Datenqualität jedoch nicht über eine (in der Umsetzung nicht praktikable) Garantieverpflichtung abgesichert, sondern über ein Gleichbehandlungs- und Vertragsstrafensystem gesteuert werden, da ein offensichtlicher, erheblicher und laufender Korrekturbedarf bei den Daten der Betroffenen besteht.

Im Rahmen dieses Korrekturprozesses muss dann aber sichergestellt sein, dass die Aktualisierung allen Nachfragern inklusive des eigenen Retail-Bereichs der Betroffenen insbes. in zeitlicher und qualitativer Hinsicht diskriminierungsfrei zur Verfügung steht.

Insoweit ist der neue Vorschlag der Betroffenen, auf Hinweis des Kunden lediglich eine Prüfung vorzunehmen und eine Rückmeldung zu geben, oder bei „substantiellen“ Datenfehlern „in erheblichem Umfang“ (100 in kleinem bzw. 1000 Einträge in großem Ortsnetz) das weitere Vorgehen mit dem Kunden gemeinsam abzustimmen ungeeignet, den Anforderungen an die Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit nachzukommen. Der Vorschlag der Betroffenen ist gänzlich ungeeignet und dokumentiert die Ambitionslosigkeit der Betroffenen im Umgang mit ihrer schlechten Datenlage: Anstatt sich proaktiv um eine in qualitativer Hinsicht ausreichende Datenlage zu bemühen, sollen nur auf Hinweis des Kunden nicht näher bestimmte Abstimmungsprozesse im Nachgang der Feststellung einer fehlerhaften Verfügbarkeitsinformation folgen, bei welchen weder ein zeitlicher noch ein qualitativer Prozess vereinbart ist.

Eine solche Regelung ist insbes. auch ggü. den Commitment-Kunden unbillig, welche entsprechende Upfronts für das von der Betroffenen gemeldete Potential gem. ihres Commitments bezahlen, die insoweit bezahlten Anschlüsse aufgrund fehlerhafter Daten aber möglicherweise nicht oder nur sehr zeitverzögert bereitgestellt werden können, was den kalkulierten Durchschnittspreis dieses Anschlusses im Commitment erhöht.

II. Ziffer 6.3.1, lit b) und c) sowie Ziffer 6.3.2, lit. c) – Prüfung des Angebotes (Not Connected Auftrag) unter Berücksichtigung eines gezahlten Baukostenzuschusses

EWE TEL hat mit Stellungnahme vom 15.09.2025 bereits beantragt, die neu eingefügte Ergänzung zur Einholung der Zustimmung des Endkunden vom Kunden zur Zahlung eines Baukostenzuschusses zum Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz bzw. entsprechende andere Lösungsmöglichkeiten der Betroffenen vom jeweiligen Einzelvertrag zu streichen.

Die von der Betroffenen vorgenommene Ergänzung wurde nicht von der BNetzA mit der 1. Teilentscheidung vorgegeben.

Die öffentlich-mündliche Verhandlung hat nach Auffassung von EWE TEL keine neuen wesentlichen Argumente erkennbar gemacht, welche ein solches Vorgehen der Betroffenen zulasten der Kunden sowie deren Endkunden rechtfertigen würde. Die Betroffene hat insbesondere nicht im Ansatz nachgewiesen, dass ihre Baukosten tatsächlich in einem nennenswerten Umfang gestiegen sind, der über das normal übliche und zumutbare Maß als Ausfluss des allgemeinen Geschäftsrisikos hinausginge.

Anders, als noch in ihrer Stellungnahme vom 01.08.2025 hat die Betroffene in der öffentlich-mündlichen Verhandlung aber nicht mehr nur behauptet, diese Regelung nur „auf Vorrat“ für zukünftige Kostensteigerungen zu benötigen, sondern diesen Schritt nur zwei Monate später während der Verhandlung konkret angekündigt.

Inhaltlich bleibt die Ergänzung auch unter Berücksichtigung der nun von der Betroffenen vorgenommen Ergänzungen weiterhin unbillig. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.09.2025.

III. Ziffer 6.3.1 lit. g) Abs. (4), Ziffern 8.1 und 8.2– Stornierungsentgelte

Die Betroffene hat nunmehr in Ziffer. 8.2 eine weitere Stornierungspflicht des Kunden für den Fall ergänzt, dass diesem positiv bekannt ist, dass eine Installation in den Räumen des Endkunden nicht möglich ist.

Nach Ansicht von EWE TEL steht und fällt diese Regelung mit der finalen Entscheidung zur Erhebung von Stornierungsentgelten, siehe dazu unter lit. B wie folgt.

B. Zu Anhang B – Preislisten FB-Access FTTH/ FTTB (3400/3402)

EWE TEL hat bereits mit Stellungnahme vom 15.09.2025 beantragt, die Ziffern 6.3.1 lit. g) Abs. (4) und 8.1.1 Abs. (2) der Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH (2100) dahingehend zu ändern, dass eine Stornierungsfiktion bzw. eine Pflicht des Kunden zur Stornierung nur dann besteht, wenn dieser den Stornierungsgrund und die Nichteinhaltung der Stornierungsfrist zu vertreten hat. Darüber hinaus soll der Anspruch auf Inrechnungstellung eines Stornierungsentgelts dann vollständig entfallen, wenn die Betroffene den stornierten Anschluss innerhalb der nachfolgenden sechs Monate für einen (anderen) Kunden oder einen (eigenen) Endkunden aktiviert.

Die BNetzA hat der Betroffenen unter Ziff. 3.21. des Tenors dazu Folgendes aufgegeben:

„Ziffer 8.1 Absatz 2 ist zu streichen.“

EWE TEL begrüßt unter Verweis auf die eigenen Stellungnahmen vom 01.02.2024 und 15.09.2025 weiterhin ausdrücklich die kritische Haltung der BNetzA zur Erhebung von Stornierungsentgelten durch die Betroffene.

An dieser grundsätzlichen Bewertung kann sich nach Auffassung von EWE TEL auch durch die von der Betroffenen nun vorgenommen Absenkungen der Stornierungsentgelte in der Preisliste allein nichts ändern.

Gleichwohl verweist EWE TEL im Hinblick auf eine differenzierte – beiden Seiten gerecht werdenden und damit verhältnismäßigen Lösung auf die von EWE TEL o.g. und mit Stellungnahme vom 15.09.2025 gestellten Anträge. Diese Regeln die Berechtigung zur Erhebung von Stornierungsentgelten durch die Betroffene dem Grunde nach („ob“).

Die von der Betroffenen nun vorgeschlagenen Absenkungen der Entgelte regeln hingegen nur die Stornierungsentgelte der Höhe nach („wieviel“) und sind als solche daher nicht geeignet, den Bedenken der Beschlusskammer im Hinblick auf die Billigkeit Rechnung zu tragen.

Gleichzeitig sind die Absenkungen ein Beleg dafür, dass die ursprünglich angesetzten Beträge deutlich zu hoch waren und einen nur möglicherweise bei der Betroffenen tatsächlich entstehenden Schaden deutlich überkompensiert hätten, so dass dies bereits indiziert, dass auch die nun abgesenkten Beträge noch zu hoch bemessen sind.

EWE TEL begrüßt dennoch, dass die Betroffene die Stornierungsentgelte abgesenkt hat, sieht diese Absenkung aber nicht allein als ausreichend an. Vielmehr dürfen diese Absenkungen nur in Verbindung mit unseren Anträgen auf eine einschränkende Ausgestaltung der forderungsbegründenden Regelungen zur Anwendung kommen.

Andernfalls sollte die BNetzA bei der Vorgabe der vollständigen Streichung der Regelungen zu Stornierungsentgelten verbleiben.

Die Betroffene hat in der öffentlich-mündlichen Verhandlung ergänzend vorgetragen, sie mache ihr entstandene etwaige Schäden gegenwärtig im Wege von Schadenersatzforderungen nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen geltend.

Genau hier liegt jedoch der entscheidende Unterschied zu den Stornierungsentgelten, an welchen die Betroffenen vorliegend so vehement festhält:

Im Rahmen der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs liegt es an der Betroffenen darzulegen und nachzuweisen, dass ihr der geltend gemachte Schaden dem Grunde und der Höhe nach tatsächlich entstanden ist. Zwar gibt es Konstellationen, in denen das für einen Schadenersatz erforderliche Vertretenmüssen des Kunden widerleglich vermutet wird. Der Kunde hat aber selbst dann die Möglichkeit, sich zu exkulpieren – beispielsweise indem er nachweist, dass nicht etwa ein Verhalten seiner selbst oder seines Endkunden ursächlich für den bei der Betroffenen eingetretenen Schaden war (vgl. § 280 Abs. (1) S. 2 BGB).

Durch die Einführung der Pflicht zur Zahlung von Stornierungsentgelten würde nicht nur die Risiko- und Beweislastverteilung zulasten des Kunden umgekehrt. Vielmehr noch sehen die Regelungen im Standardangebotsentwurf der Betroffenen keinerlei Exkulpationsmöglichkeit des Kunden vor. Auch die Pauschalierung eines angeblichen „Schadens“ stellt nach Ansicht von EWE TEL ohne weitere Einschränkungen eine unbillige Benachteiligung des Kunden dar. Im Gegensatz zur Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wird bei den aktuellen Regelungen der Betroffenen nicht berücksichtigt, ob ein Schaden dauerhaft oder nur vorübergehend eintritt (bspw. weil der Anschluss kurze Zeit später an einen anderen Kunden oder

einen eigenen Endkunden der betroffenen überlassen werden kann). Dies würde sich jeweils unmittelbar auf die tatsächliche Höhe des Schadens auswirken.

EWE TEL hat gegenüber der BNetzA in ihren Stellungnahmen zudem eine Vielzahl von Praxisbeispielen geliefert, in welchen nicht der Kunde oder sein Endkunde, sondern ein Verhalten der Betroffenen für eine nicht fristgerechte Stornierung ursächlich ist. Vor diesem Hintergrund würde eine Risiko- und Beweislastumkehr zulasten des Kunden auch die Risikosphären des Kunden und der Betroffenen nicht angemessen widerspiegeln.

Soweit die Betroffene nunmehr weitere Entscheidungen von teils anderen Beschlusskammern zu anderen Vorleistungsprodukten aufführt, sind weder die von der Betroffenen genannten Vorleistungsprodukte noch deren Bereitstellungsprozesse und die damit verbundenen Aufwände, vor allem aber auch die anschließende Verwendungsmöglichkeit für einen anderen Kunden oder die eigenen Endkunden der Betroffenen nicht vergleichbar mit den FB-Vorleistungen.

Sämtliche vorgenannten Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA (2100).

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

EWE TEL GmbH

